



# Antrag

**Initiator\*innen:** Yola Karlotta Kreitlow, KV Hannover Ophelia-Aurora Christian, KV Göttingen Pia Bäneck KV Harburg-Land Lilly-Marie Arand, KV Göttingen Friwi Stahlhut, KV Schaumburg Hoang Long David Duong KV Emsland-Grafschaft Bentheim Espen Rechtsteiner, KV Lüneburg Claas Nutbohm, KV Hannover Cenk Yilmaz, KV Hameln-Pyrmont Elias Gleditzsch, KV Göttingen (dort beschlossen am: 27.04.2026)

**Titel:** **Solidarität mit der Zivilbevölkerung in Westasien**

---

## Antragstext

1 **Antragstext:**

2 **1.**

3 Die GRÜNE JUGEND NIEDERSACHSEN setzt sich für eine internationale,  
4 queerfeministische und materialistische Politik ein, die Unterdrückung in all  
5 ihren Formen bekämpft. Unser Solidaritätsverständnis ist intersektional: Wir  
6 erkennen an, dass Diskriminierungs- undverhältnisse wie Patriarchat,  
7 Kapitalismus, Kolonialismus und Rassismus strukturell miteinander verwoben und  
8 wechselseitig verstärkend sind. Deshalb engagieren wir uns entschieden gegen  
9 jede Form von Diskriminierung, sei es gegen Sexismus, Rassismus, Antisemitismus,  
10 Ableismus, Klassismus, Queerfeindlichkeit sowie weitere intersektional  
11 verknüpfte Ungleichheiten.

12 **2.** Die Auffassungen der GRÜNEN JUGEND NIEDERSACHSEN sind die folgenden:

13 • 2.1

- 14 • Der Konflikt zwischen Palästina und Israel ist das Ergebnis einer  
15 jahrzehntelangen, traumatischen Geschichte, die die Menschen aller Staats-  
16 und Religionszugehörigkeiten in der Region durch Gewalt, Vertreibung und  
17 tiefgreifendes Leid bis heute prägt.
  
- 18 • 2.2
  
- 19 • Der Terroranschlag der radikal-islamistischen Hamas am 7. Oktober 2023 war  
20 ein abscheuliches Verbrechen, das wir aufs Schärfste verurteilen. Es war  
21 der schwerwiegendste Angriff auf jüdisches Leben seit der Shoah. Der  
22 „Kampf“ der Hamas ist kein Befreiungskampf, sondern anhaltender Terror und  
23 massive Menschenrechtsverletzung. Er muss als das benannt werden, was er  
24 ist: systematische Gewalt gegen Unschuldige. Wir verurteilen jede  
25 Verletzung der universellen Menschenrechte und damit derartige Angriffe  
26 auf Zivilist\*innen, darunter fallen die Tötung, die Geiselnahme und die  
27 Behandlung der Geiseln durch die Hamas.
  
- 28 • 2.3
  
- 29 • Jüdinnen\*Juden wurde über Jahrhunderte unermessliches Leid zugefügt, von  
30 Pogromen bis zur Shoah. Die Shoah, der industriell organisierte Genozid an  
31 sechs Millionen europäischen Jüdinnen\*Juden, prägt bis heute das  
32 kollektive Gedächtnis in Deutschland und weltweit. Das Vermächtnis  
33 Deutschlands als Täternation verpflichtet uns zur Wahrung der universellen  
34 Menschenrechte, die als Lektion aus dem Nationalsozialismus in der  
35 allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergeschrieben wurden und  
36 durch das Völkerrecht gewahrt werden sollen.
  
- 37 • 2.4
  
- 38 • Der israelische Staat, der seit 1948 existiert, hat wie jeder Staat  
39 Souveränität sowie ein Selbstverteidigung und Existenzrecht, das immer  
40 unter Wahrung des Völkerrechts ausgeübt werden muss. Dabei leiten sich die  
41 Souveränität und das Selbstbestimmungsrecht direkt aus dem Völkerrecht ab.  
42 Die Anerkennung eines Existenzrechts ist dabei politischer und nicht  
43 juristischer Natur. Wir schließen uns der Mehrheitsposition der UN-  
44 Generalversammlung die den Staat Israel auf Basis der Grenzziehung vom 4.  
45 Juni 1967 anerkennen an. Mit Stand April 2026 erkennen rund 158 der 193  
46 UN-Mitgliedstaaten Palästina als Staat an, davon mehrere westeuropäische  
47 Staaten erst seit 2024 (Spanien, Irland, Norwegen Mai 2024; Slowenien Juni  
48 2024; Frankreich, Belgien, Luxemburg, Malta September 2025; UK  
49 Bedingungsannahme September 2025). Deutschland verweigert die Anerkennung

50 weiterhin und folgt damit nicht der Mehrheitsposition der UN-  
51 Generalversammlung. Wir bekräftigen, dass Kritik an staatlichem Handeln –  
52 auch an der Politik der israelischen Regierung – niemals mit der Abwertung  
53 jüdischen Lebens verbunden sein darf. Gleichzeitig erkennen wir an, dass  
54 Antisemitismus weltweit zunimmt und gerade auch im Kontext des  
55 Nahostkonflikts häufig verstärkt auftritt. Dem stellen wir uns entschieden  
56 entgegen. Kritik an israelischer Regierungspolitik darf niemals in  
57 antisemitische Narrative, Doppelstandards oder Dämonisierung umschlagen.  
58 Unser Ziel ist eine Perspektive, die Sicherheit, Selbstbestimmung und  
59 Würde für sowohl Israelis als auch Palästinenser\*innen gleichermaßen  
60 gewährleistet

61 • 2.5

62 • Das Selbstverteidigungsrecht ist an das humanitäre Völkerrecht gebunden  
63 und darf nicht zur Rechtfertigung von Maßnahmen führen, die Zivilist\*innen  
64 unverhältnismäßig treffen. Außerdem muss anerkannt werden, dass die  
65 Gründung des Staates Israel 1948 auch mit der Nakba einherging, der  
66 gewaltsamen Vertreibung und Entrechtung von über 700.000  
67 Palästinenser\*innen. Das Leid dieser Menschen und die historische wie  
68 aktuelle Kontinuität von Gewalt und Diskriminierung müssen auch betrachtet  
69 werden und dürfen nicht gegen anderes Leid aufgerechnet oder relativiert  
70 werden. Eine gerechte und friedliche Lösung erfordert die Anerkennung der  
71 Leiden beider Seiten

72 • 2.6

73 • Das Massaker der Hamas bleibt verabscheuungswürdig und unentschuldig. Das  
74 völkerrechtlich legitimierte Selbstverteidigungsrecht darf nicht als  
75 Vorwand dienen, um kollektive Bestrafung, ethnische Vertreibung und  
76 systematische Vernichtung zu legitimieren. Das anhaltende militärische  
77 Vorgehen im besetzten Gazastreifen, die Vertreibung im Westjordanland und  
78 die militärische Gewalt gegen Zivilist\*innen durch rechtsextremistische  
79 Siedler\*innen sind schwere Verstöße gegen das Völkerrecht. Wir teilen die  
80 Einschätzung zahlreicher Expert\*innen, die diese systematische  
81 Unterdrückung als Apartheid einstufen.

82 • 2.7

83 • Das Vorgehen der israelischen Armee, auf Geheiß der rechtsextremen  
84 Regierung Israels, im Gazastreifen erfüllt zentrale Kriterien des  
85 Völkermords gemäß der UN-Konvention: systematische Tötung, massive

86 Vertreibungen, gezielte Vernichtung der zivilen Infrastruktur, bewusste  
87 Erzeugung von Hunger und Krankheit sowie die Verhinderung humanitärer  
88 Hilfe. Das ist eine klare Überschreitung des Selbstverteidigungsrechts.  
89 Wir verurteilen einen solchen Missbrauch internationalen Rechts zur  
90 Legitimierung kollektiver Bestrafung, ethnischer Vertreibung und  
91 systematischer Vernichtung, auf das Schärfste. Dieser Missbrauch verletzt  
92 die universellen Menschenrechte und zerstört das Vertrauen in jene  
93 Rechtsinstitutionen, die den Schutz der Menschenrechte und damit der  
94 Zivilbevölkerung erst gewährleisten sollen. Die GRÜNE JUGEND NDS erkennt  
95 den Genozid an den Palästinenser\*innen als solchen an.

96 • 2.8

97 • Über die Zukunft des Gazastreifens dürfen allein die Palästinenser\*innen  
98 entscheiden. Wir treten unmissverständlich für eine palästinensische  
99 Souveränität und das volle Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen  
100 Volkes ein. Den sogenannten „Trump-Plan“ lehnen wir entschieden ab, da er  
101 eine echte Eigenstaatlichkeit untergräbt. Ein gerechter Frieden in  
102 Westasien ist nur möglich, wenn die souveränen Rechte der  
103 Palästinenser\*innen geachtet werden. Dazu gehört für uns auch die  
104 Umsetzung des völkerrechtlich verbrieften Rückkehrrechts.

105 • 2.9

106 • Die staatlich gedeckte oder geduldete Gewalt durch Siedler\*innen stellt  
107 einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht dar, dem wir uns entschieden  
108 entgegenstellen. Die eskalierende Siedler\*innengewalt im besetzten  
109 Westjordanland und in Ostjerusalem sind Ausdruck staatlich organisierter  
110 Herrschafts- und Vertreibungspolitik. Da bewaffnete Siedler\*innen  
111 systematisch von Armee und Polizei geschützt, begleitet oder aktiv  
112 unterstützt werden und dabei faktische Straffreiheit genießen, handelt es  
113 sich um staatlich unterstützte Gewalt. Solchen eklatanten Verstößen gegen  
114 internationales Recht treten wir mit aller Schärfe entgegen.

115 • 2.10

116 • Berichte über die Haftbedingungen palästinensischer Gefangener in  
117 israelischen Gefängnissen sowie die wieder eingeführte Todesstrafe, die  
118 nur für Palästinenser\*innen gilt, sind erschütternd. Diese systematischen  
119 Menschenrechtsverletzungen widersprechen grundlegenden Prinzipien von  
120 Rechtsstaatlichkeit, Würde und humanitärem Völkerrecht und müssen von der  
121 internationalen Gemeinschaft klar benannt und geächtet und beendet werden.

- 122
- 2.11
- 123
- Am 2. März 2026 startete Israel eine illegale Bodeninvasion in den  
124 Libanon. Dabei weist das Vorgehen der israelischen Armee im Libanon die  
125 gleichen Methoden auf wie in Gaza. Es wird gezielt Infrastruktur zerstört:  
126 Brücken, Wasseranlagen & Stromnetze. Berichte zeigen, dass die israelische  
127 Armee Glyphosat in hohen Konzentrationen versprüht. Das Land bis zum Fluss  
128 Litani soll „kontrolliert“ werden, was die de facto völkerrechtswidrige  
129 Besetzung des Gebietes bedeutet. Aktuell hält die Armee knapp 6% des  
130 Libanon völkerrechtswidrig besetzt. Trotz verkündeter Waffenruhe halten  
131 die Kämpfe im Süden des Libanons an. Eine Entwaffnung der islamistischen  
132 Terrormiliz Hisbollah kann nur erfolgen, wenn der Libanon die vollständige  
133 Kontrolle über sein Staatsgebiet besitzt. Die illegale Bodeninvasion  
134 Israels im Libanon verhindert einen gerechten Frieden und destabilisiert  
135 die Region weiter.
- 136
- 2.12
- 137
- Wir verurteilen jede Verherrlichung von radikalem Islamismus sowie Aufrufe  
138 zu Gewalt und die Verbreitung antisemitischer Vorurteile zutiefst.  
139 Gleichzeitig beobachten wir in Deutschland eine alarmierende  
140 Kriminalisierung palästinasolidarischer Bewegungen. Demonstrationen werden  
141 verboten, Menschen aus migrantischen und muslimischen Communitys werden  
142 unverhältnismäßig kontrolliert, mit Polizei- und Gewaltmaßnahmen  
143 konfrontiert oder zum Teil sogar abgeschoben, weil sie ihre Stimme gegen  
144 Gewalt, gegen neokolonialistische/imperialistische Strukturen und für ein  
145 Selbstbestimmungsrecht erheben. Diese Repression, das politische Schweigen  
146 und die pauschale Diffamierung solidarischer Stimmen verschärfen  
147 bestehende Machtungleichgewichte massiv und müssen sofort aufhören.
- 148
- 2.13 Antisemitismus bekämpfen – wissenschaftlich, nicht definitorisch.
- 149
- Antisemitismus ist eine eigenständige, persistente Ideologie der Moderne.  
150 Wir folgen der Antisemitismusforschung in der Auffassung, dass  
151 Antisemitismus als „Konstruktion des Dritten“ in nationaler  
152 Selbstvergewisserung wirkt (Klaus Holz, *Nationaler Antisemitismus*,  
153 Hamburger Edition 2001), als globale Integrationsideologie verschiedener  
154 autoritärer Bewegungen fortwirkt (Samuel Salzborn, *Globaler  
155 Antisemitismus*, Beltz Juventa 2018, S. 28) und in seiner Sprache empirisch  
156 in der Mitte der Gesellschaft verankert ist (Monika Schwarz-Friesel/Jehuda  
157 Reinharz, *Die Sprache der Judenfeindschaft im 21. Jahrhundert*, De Gruyter  
158 2013). Antisemitismus zeigt sich klassisch, sekundär (Schuldabwehr,  
159 Holocaust-Relativierung), als israelbezogener Antisemitismus und in

160 postkolonialen Verkürzungen.

- 161 • **Zur IHRA-„Arbeitsdefinition“ (2016).** Die durch Bundesregierungs-Beschluss  
162 vom 20.9.2017, Bundestags-Beschluss vom 17.5.2019 und erneut durch BT-Drs.  
163 20/13627 vom 7.11.2024 („Nie wieder ist jetzt“) als „maßgeblich“ erklärte  
164 IHRA-Arbeitsdefinition lehnen wir als alleinige bzw. förderrechtlich  
165 verbindliche Grundlage ab – und zwar aus den von der  
166 Antisemitismusforschung selbst vorgebrachten Gründen:

#### 167 1. Begriffliche Vagheit und Tautologie:

- 168 ◦ Die Kerndefinition („eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und  
169 Juden, die sich als Hass ... ausdrücken kann“) ist unbestimmt und  
170 juristisch nicht justiziabel (Peter Ullrich, *Gutachten zur*  
171 *„Arbeitsdefinition Antisemitismus“ der IHRA*, RLS-Paper 2/2019, S. 6  
172 ff.; Hugh Tomlinson QC, *Opinion*, House of Lords 2017).

#### 173 2. Israelbezogene Beispiele als Quasi-Norm:

- 174 ◦ Sieben der elf nicht-bindenden Beispiele beziehen sich auf Israel;  
175 in der politischen Anwendung werden sie regelhaft zur Sanktionierung  
176 legitimer Israelkritik herangezogen – gegen den ausdrücklichen  
177 Willen ihres Hauptautors. **Kenneth Stern**, der Hauptverfasser der  
178 ursprünglichen EUMC/IHRA-Definition, hat dies 2019 öffentlich  
179 kritisiert: „It was never intended to be a campus hate speech code,  
180 but that is exactly how its proponents are trying to weaponize it.“  
181 (*The Guardian*, 13.12.2019; bekräftigt in seiner Senate Judiciary  
182 Committee Testimony vom 17.9.2024).

#### 183 3. Grundrechtskollision:

- 184 ◦ Lord Justice Sir Stephen Sedley urteilte in der *London Review of*  
185 *Books* (39:9, 4.5.2017): Die IHRA-Definition setze die Schwelle  
186 „needlessly high by stipulating hatred rather than simple hostility“  
187 und sei „not prescribed by law“ – und damit verfassungsrechtlich  
188 kein zulässiger Filter für Kunst-, Wissenschafts- oder  
189 Versammlungsfreiheit (Art. 5 GG). Diese Argumentation wird in  
190 Deutschland aktuell durch die **Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF)**  
191 und durch das Gutachten Ighreiz/Kantelhardt/Schayani/Selinger  
192 (Verfassungsblog, 13.11.2024) zur Bundestagsresolution 20/13627  
193 fortgeführt.

#### 194 4. Praktische Wirkung:

195           ◦ Anwendungsfälle (documenta fifteen, Berlinale 2024,  
196           Förderausschlüsse jüdischer Antizionist\*innen wie Nancy Fraser,  
197           Deborah Feldman, Masha Gessen) zeigen einen Disziplinierungs-Effekt,  
198           der über die Antisemitismus-Bekämpfung hinaus die Meinungsfreiheit  
199           auch jüdischer Stimmen einschränkt (Mann/Yona, *Verfassungsblog*  
200           7.11.2024).

201           • **Wir lehnen jedoch ausdrücklich auch die unkritische Übernahme der**  
202           **Jerusalem Declaration on Antisemitism (JDA, 2021) als Ersatzdefinition ab.**  
203           Definitionskämpfe ersetzen keine analytische Antisemitismus-Bekämpfung.  
204           Wir orientieren uns stattdessen an der *kontextuellen, theoretisch*  
205           *fundierten* Antisemitismusforschung und schließen uns Klaus Holz' Forderung  
206           an, beide Praxisdefinitionen für ihre „begrifflichen Unklarheiten an  
207           zentraler Stelle“ zu kritisieren und stattdessen wissenschaftliche  
208           Begriffsarbeit zu fördern (Holz, *Definitionen von Antisemitismus*, bpb.de  
209           2024).

210           • **Konkret fordern wir**, dass öffentliche Förderung antisemitismuskritischer  
211           Bildungs- und Forschungsarbeit nicht von der Übernahme einer politischen  
212           Definition abhängig gemacht wird, sondern an inhaltlich-fachlichen  
213           Kriterien orientiert wird, die die wissenschaftliche  
214           Antisemitismusforschung entwickelt hat (vgl. Brumlik, *Postkolonialer*  
215           *Antisemitismus?*, VSA 2021/22; Benz, *Streitfall Antisemitismus*, Metropol  
216           2020; Bergmann/Schüler-Springorum am ZfA Berlin)."

217           • 2.14

218           • Für uns geht Zionismuskritik nicht direkt mit Antisemitismus einher.  
219           Zionismus muss differenziert betrachtet werden, da dieser einerseits eine  
220           Nationalbewegung war und ist und andererseits einen nationalistischen Teil  
221           hat. Eine Nationalbewegung setzt sich für Selbstbestimmung und  
222           Souveränität ein, während Nationalismus die Merkmale der eigenen  
223           ethnischen Gemeinschaft überhöht und als wertvoller gegenüber anderen  
224           Gemeinschaften betrachtet. Wir kritisieren alle Formen von Nationalismus  
225           aufs Schärfste und damit auch den Zionismus, welcher über die  
226           Nationalbewegung und die damit einhergehende Souveränität Israels  
227           hinausgeht. Häufig analysiert Zionismuskritik lediglich postkoloniale  
228           Machtverhältnisse, Besatzungspolitik und Unterdrückung, während  
229           Antisemitismus sich gegen Jüdinnen\*Juden, Menschen, Religion oder Kultur  
230           richten. Diese Unterscheidung ist politisch essenziell, um Unterdrückung  
231           konsequent zu bekämpfen und gleichzeitig das jüdische Leben solidarisch zu  
232           schützen. Dem legen wir die Antisemitismusdefinition der Jerusalem

233 Convention zugrunde.

234 **3.**

235 Wir stehen auf der Seite der Leidtragenden in Westasien. Solidarität darf  
236 niemals Ausdruck oder Deckmantel für Hass, Gewalt, Antisemitismus, Rassismus  
237 und/oder jede andere Form der Diskriminierung sein. Wir stehen für eine  
238 solidarische Politik, die marginalisierte Stimmen stärkt und globale  
239 Gerechtigkeit sucht, ohne Hierarchien des Leids.

240 Dieser Beschluss markiert den Beginn eines umfassenden Aufarbeitungsprozesses  
241 innerhalb der GRÜNEN JUGEND sowie der grünen Partei.

242 **4.**

243 Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand und die Teams der GRÜNEN  
244 JUGEND NIEDERSACHSEN, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen im Land  
245 Niedersachsen, den Kommunen, in der grünen Partei, der Landtagsfraktion der  
246 Grünen, in der Öffentlichkeit sowie im Bundesverband der GRÜNEN JUGEND für  
247 folgende Forderungen einzusetzen:

248 • 4.1

249 • Den sofortigen und dauerhaften Waffenstillstand im Gazastreifen sowie den  
250 ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe, um die akute Hungersnot und das  
251 Sterben der Zivilbevölkerung zu beenden.

252 • 4.2

253 • Die Anerkennung des Genozids an den Palästinenser\*innen durch die  
254 Bundesregierung sowie die Unterstützung internationaler  
255 Rechtsinstitutionen wie des IGH bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen.

256 • 4.3

257 • Für die sofortige Anerkennung von Palästina als Staat.

258 • 4.4

259 • Den sofortigen Stopp aller deutschen Rüstungsexporte nach Israel, solange

- 260 diese Waffen für völkerrechtswidrige Handlungen und die Aufrechterhaltung  
261 der Besatzung genutzt werden.
- 262 • 4.5
- 263 • Ein Ende der völkerrechtswidrigen Besatzung und des Siedlungsbaus im  
264 Westjordanland sowie in Ostjerusalem einschließlich wirksamer Sanktionen  
265 gegen gewalttätige Siedler und deren staatliche Unterstützungsstrukturen.
- 266 • 4.6
- 267 • Den sofortigen Rückzug aus allen völkerrechtswidrig besetzten Gebieten in  
268 Syrien und im Libanon
- 269 • 4.7
- 270 • Die uneingeschränkte Achtung des Selbstbestimmungsrechts der  
271 Palästinenser\*innen und die Ablehnung jeglicher Pläne, die ohne deren  
272 Einbindung über ihre Zukunft entscheiden.
- 273 • 4.8
- 274 • Den Schutz der Versammlungsfreiheit und die Beendigung der  
275 Kriminalisierung palästinensischer Proteste in Deutschland, um den  
276 zivilgesellschaftlichen Handlungsraum wieder zu öffnen.
- 277 • 4.9
- 278 • Die Freilassung aller willkürlich inhaftierten palästinensischen  
279 Gefangenen und eine unabhängige Untersuchung der Berichte über Folter und  
280 Misshandlungen in israelischen Haftanstalten.
- 281 • 4.10
- 282 • Die Förderung einer differenzierten Bildungs- und Aufklärungsarbeit, die  
283 die historischen und aktuellen Kontexte des Zionismus als jüdische  
284 Nationalbewegung sowie die Geschichte des Antisemitismus vermittelt. Auf  
285 Basis der Jerusalem Declaration muss konsequent über Antisemitismus  
286 aufgeklärt und jüdisches Leben geschützt werden, während gleichzeitig der  
287 Raum für legitime, nicht-antisemitische Kritik an Nationalismus, Besatzung

288 und postkolonialen Machtverhältnissen gewahrt bleibt.

289 • 4.11

290 • Die sofortige Aussetzung des EU-Israel-Assoziierungsabkommens, solange die  
291 israelische Regierung gegen die in Artikel 2 festgeschriebene Achtung der  
292 Menschenrechte verstößt.

## Begründung

2.1.

Der Konflikt ist deshalb so schmerzhaft, weil zwei nationale Identitäten auf demselben Boden um ihre Existenz ringen. Die Verbindung aus historischen Traumata, wie der Shoah und der Nakba, sowie das tägliche Erleben von Gewalt führen zu einer tiefen gegenseitigen Entfremdung und existenzieller Angst auf beiden Seiten.

(1) [Nahost | Kriege und Konflikte | bpb.de](#)

2.2.

Die Hamas ist eine islamistische Terrororganisation, deren Gewalt und Brutalität sich gegen grundlegende Prinzipien von Menschlichkeit und Völkerrecht richten und auch das Leid der palästinensischen Bevölkerung verschärfen. Die gezielte Ermordung und Verschleppung von Hunderten Zivilisten sowie der Einsatz massiver Gewalt gegen Unschuldige machen diesen Angriff zu einem Akt des Terrors, der durch kein politisches Ziel völkerrechtlich zu rechtfertigen ist. Da die Taten bewusst darauf ausgelegt waren, maximale zivile Opfer zu fordern und eine ganze Gesellschaft zu traumatisieren, widersprechen sie allen universellen Menschenrechten.

(1) [Nahost | Kriege und Konflikte | bpb.de](#)

2.3.

Die Shoah markiert als systematischer Völkermord einen beispiellosen Zivilisationsbruch. Dieser bildete die historische Grundlage für das moderne Verständnis der Menschenrechte. Aus der Verantwortung Deutschlands ergibt sich die dauerhafte Verpflichtung, Diskriminierung und Verfolgung entschlossen entgegenzutreten. Die universelle Geltung des Völkerrechts muss weltweit verteidigt werden, um die Würde jedes einzelnen Menschen zu bewahren.

(2) [Holocaust | Themen | bpb.de](#)

## 2.4.

Die staatliche Souveränität Israels ist eine völkerrechtliche Tatsache, die auf der Drei-Elemente-Lehre sowie der UN-Charta basiert. Diese rechtliche Stellung ist jedoch kein statischer Freibrief, sondern bleibt an klare internationale Bedingungen geknüpft. Das Selbstverteidigungsrecht nach Artikel 51 der UN-Charta steht unter dem Primat des humanitären Völkerrechts. Jede militärische Handlung muss zwingend die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit wahren und den Schutz der Zivilbevölkerung garantieren. Verstöße gegen diese Normen führen unmittelbar zum Verlust der völkerrechtlichen Legitimität. Die internationale Legitimität Israels stützt sich maßgeblich auf den Konsens der Grenzen von 1967. Die Anerkennung durch 157 Staaten verdeutlicht, dass Souveränität nicht in einem territorialen Vakuum existiert. Jede Ausdehnung über diese Linien hinaus ohne bilaterale Vereinbarung wird als völkerrechtswidrige Besatzung eingestuft. Die Einordnung des Existenzrechts als politischer Begriff unterstreicht dessen Funktion als diplomatisches Werkzeug. Letztlich ist die staatliche Verankerung Israels untrennbar mit der Verpflichtung verbunden, eine regelbasierte Weltordnung zu wahren. Ein dauerhafter Frieden lässt sich nur durch die Achtung des Völkerrechts und den Verzicht auf einseitige Gebietsansprüche erreichen.

(3) [Charta der Vereinten Nationen](#)

(4) [Die souveräne Gleichheit der Staaten - ein angefochtenes Grundprinzip des Völkerrechts | Vereinte Nationen | bpb.de](#)

(5) [›Völkerrechtlich gibt es den Begriff »Existenzrecht eines Staates« nicht‹ - SoZ - Sozialistische Zeitung](#)

(6) <https://israeled.org/un-security-council-resolution/>

(7) [Palästina 1947 und Israel 1948–1967\(2\)](#)

## 2.5.

Das Recht auf Selbstverteidigung ist kein Freibrief. Es steht unter dem Vorbehalt des humanitären Völkerrechts. Maßnahmen, die Zivilist\*innen unverhältnismäßig treffen, verletzen das Prinzip der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Unbeteiligten. Militärische Notwendigkeit darf ethische und rechtliche Grundstandards niemals außer Kraft setzen. Ein dauerhafter Frieden erfordert die Auseinandersetzung mit der Nakba von 1948. Die Flucht und Vertreibung von über 700.000 Palästinenser\*innen ist eine historische Tatsache, deren Folgen bis in die Gegenwart reichen. Ohne die Anerkennung dieser Entwurzelung und der daraus resultierenden Diskriminierung bleibt die Analyse des Konflikts einseitig und unvollständig. Menschliches Leid ist universell und darf nicht gegeneinander aufgerechnet werden. Die Empathie für eine Seite darf nicht die Blindheit gegenüber dem Schmerz der anderen bedeuten. Eine gerechte Lösung verlangt, die historische und aktuelle Gewaltspirale zu durchbrechen, indem die Traumata beider Völker gesehen und als Ausgangspunkt für einen Dialog gewürdigt werden.

(8) [Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer](#)

[internationaler bewaffneter Konflikte \(Protokoll I\)](#)

(9) [Customary IHL - Rule 14. Proportionality in Attack](#)

2.6.

Die vorliegende Positionierung basiert auf der strikten Unterscheidung zwischen dem legitimen Recht eines Staates auf Selbstverteidigung und den universellen Grenzen des humanitären Völkerrechts. Während das Massaker der Hamas als terroristischer Akt völkerrechtlich und moralisch geächtet ist, entbindet dies die Gegenreaktion nicht von der Einhaltung der Genfer Konventionen. Die Einstufung der Situation als Apartheid oder kollektive Bestrafung ist dabei keine rein politische Rhetorik, sondern das Ergebnis detaillierter juristischer Prüfungen durch internationale Experten und Organisationen. Diese weisen darauf hin, dass die systematische Fragmentierung des palästinensischen Gebiets, die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und die Duldung von Siedlergewalt ein strukturelles Unterdrückungssystem bilden, das dem Völkerrecht widerspricht. Internationale Organisationen stufen die systematische Ungleichbehandlung der Palästinenser\*innen im besetzten Westjordanland und Ostjerusalem als Apartheid ein. Berichte von UN-Gremien, Amnesty International, Human Rights Watch und B'Tselem weisen auf genozidale Merkmale in Gaza und systematische Kriegsverbrechen hin.

(10) [Summary of the Advisory Opinion of 19 July 2024 | INTERNATIONAL COURT OF JUSTICE](#)

(11) <https://www.amnesty.de/israel-besetzte-palaestinensische-gebiete-apartheid>

(12) <https://www.hrw.org/de/report/2021/04/27/eine-schwelle-ueberschritten/die-israelischen-behoerden-und-die-verbrechen-der>

(13) [A regime of Jewish supremacy from the Jordan River to the Mediterranean Sea: This is apartheid | B'Tselem](#)

(14) <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2023/10/israel-un-expert-warns-collective-punishment-gazans>

2.7.

B'Tselem, die größte Menschenrechtsorganisation in Israel, spricht in einem Report, der im Juli veröffentlicht worden ist, von „Our Genocide“. In dem Report heißt es, dass sich die Haltung der israelischen Regierung seit dem 07. Oktober gegenüber den Palästinenser\*innen fundamental geändert hat und der Genozid im Kontext eines über 75 jahrelangen Besatzungs- und Apartheidsregimes betrachtet werden muss. Ebenso darf die seit Jahren eskalierende Gewalt gegenüber den Palästinenser\*innen im besetzten Westjordanland und Ostjerusalem nicht negiert werden. Nach UN-Schätzungen wurden seit Oktober 2023 zehntausende Menschen getötet und Hunderttausende verletzt. In Gaza herrscht eine akute Hungersnot und das Gesundheitssystem ist kollabiert. Die Blockade humanitärer Hilfe und das fortgesetzte Bombardement

verletzen elementare Prinzipien des humanitären Völkerrechts. Die Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht durch Israel ist zwar völkerrechtlich legitim, die Legitimität der Handlungen, welche die Vernichtung der Hamas zum Ziel haben sollten, wird jedoch nach den Maßstäben des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beurteilt. Jene Verhältnismäßigkeit ist nach Prof. Dr. Kai Ambos, Professor für Straf- und Völkerrecht, und Prof. Dr. Stefanie Bock, Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Rechtsvergleichung, längst nicht mehr gegeben. Es besteht daher der Vorwurf, dass Israel Schutzbehauptungen für das Vorgehen in Gaza aufstellt, um unter Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht zu handeln. Das Vorgehen der israelischen Armee, auf Geheiß der rechtsextremen Regierung Israels, im Gazastreifen erfüllt nach Einschätzung des IGH, führender Genozidforscher und der UN-Sonderberichterstatterin Francesca Albanese zentrale Kriterien des Völkermords gemäß der UN-Konvention: systematische Tötung, massive Vertreibungen, gezielte Vernichtung der zivilen Infrastruktur, bewusste Erzeugung von Hunger und Krankheit sowie die Verhinderung humanitärer Hilfe. Eine Kommission der UN bestätigt das. Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat wiederholt festgestellt, dass eine reale und unmittelbare Gefahr für die Existenz der palästinensischen Bevölkerung in Gaza besteht und „katastrophale“ Lebensbedingungen herrschen, die durch israelische Handlungen wie kollektive Bestrafung, Vertreibung und gezielte Angriffe auf Zivilist\*innen fortlaufend verschlimmert wurden. Die Berichte von der UN-Sonderberichterstatterin Albanese zeigen, dass diese Gräueltaten Teil jahrzehntelanger politischer Vertreibung sind, die sich zu gezielter Eliminierung und existenzieller Vernichtung ausgeweitet haben, unterstützt durch gezielte Zerstörung, wirtschaftliche Blockade und systematisches Aushungern. Untersuchungen von Genozidforscher\*innen belegen, dass sowohl Mittel (Waffengewalt, Infrastrukturzerstörung, Aussetzung medizinischer und humanitärer Versorgung) als auch erklärter Vorsatz (zahlreiche öffentliche Stellungnahmen, gezielte Vertreibungspolitik) klar auf das Ziel abzielen, die palästinensische Bevölkerung als Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten. Expertengremien (u.a. IAGS) und internationale Ermittlungen gelangen zu dem Ergebnis, dass der Völkermordtatbestand in Gaza erfüllt ist und die internationale Gemeinschaft ihrer Pflicht zum Schutz der bedrohten Bevölkerung nachkommen muss.

(15) [July 2025](#)

(16) [Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip \(South Africa v. Israel\)](#)

(17) [A/79/384 General Assembly](#)

(18) [A/HRC/59/23 General Assembly](#)

(19) [A/80/492 Advance unedited version](#)

(20) [IAGS Resolution on the Situation in Gaza Recognising that, since the horrific Hamas-led attack of 7 October 2023, which itself c](#)

(21) [Quick Facts: The Palestinian Nakba \(Catastrophe\) | ALL RESOURCES](#)

(22) [Never again is now | Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz](#)

(23) [Genozid in Gaza?](#)

2.8.

In seinem Kern ist der Trump-Plan kein Plan für Frieden, sondern ein Versuch, die Realität der Besatzung und des Kolonialismus zu festigen und international salonfähig zu machen. Die verabschiedete UN-Resolution 2803 des Security Council von November 2025, stellt keine Legitimation dar, sondern die Internationalisierung und Institutionalisierung kolonialer und repressiver Politik, die den Prinzipien von Gerechtigkeit, Selbstbestimmung und Menschenrechten widerspricht. (8)

(24) [S/RES/2803 \(2025\) Security Council](#)

2.9.

Human Rights Watch beurteilt dieses Vorgehen als gezielte, systematische Vertreibung und sieht deutliche Hinweise auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Diese Gewalt dient nach Einschätzung der UN explizit der Durchsetzung von Landnahme, der Vertreibung palästinensischer Gemeinden und der Ausweitung illegaler Außenposten und Siedlungen, was zu tausendfacher Zerstörung von Häusern, brennenden Dörfern und massiver Entrechtung führt. Die internationale Gemeinschaft, darunter der Internationale Gerichtshof und die UN-Generalversammlung, hat wiederholt klargestellt, dass alle israelischen Siedlungen im besetzten Gebiet, ausdrücklich einschließlich Ostjerusalems, völkerrechtswidrig sind, gegen die Vierte Genfer Konvention verstoßen und als Teil einer rechtswidrigen Besatzung und Annexion beendet sowie vollständig geräumt werden müssen.

(25) ["All My Dreams Have Been Erased": Israel's Forced Displacement of Palestinians in the West Bank | HRW](#)

(26) [\(West Bank: Israel Emptying Refugee Camps a Crime Against Humanity](#)

(27) [\(Northern West Bank Humanitarian Response Update | 21 January - 30 April 2025](#)

(28) ['Iron Wall': How Israel is demographically re-engineering the West Bank - Peace with justice, security and equal rights for Israelis and Palestinians](#)

(29) [Iron Wall or iron fist? Palestinian militancy and Israel's campaign to reshape the northern West Bank - occupied Palestinian territory | ReliefWeb](#)

(30) [Israel must stop killings and home demolitions in occupied West Bank | OHCHR](#)

(31) [Federal Foreign Office on Israel's military operation "Iron Wall"](#)

2.10.

Internationale Organisationen wie Amnesty International, Human Rights Watch und Medico International dokumentieren überzeugend, dass palästinensische Häftlinge systematischer Misshandlung, Folter und willkürlicher Inhaftierung ausgesetzt sind. Seit Oktober 2023 sollen nach Schätzungen von Menschenrechtsgruppen über 70 Gefangene in israelischem Gewahrsam ums Leben gekommen sein.

(32) [Israel und besetztes palästinensisches Gebiet 2024 | Amnesty International Report 2024/25 | 29.04.2025](#)

(33) [World Report 2025: Israel and Palestine | Human Rights Watch](#)

(34) [UNLAWFULLY DETAINED, TORTURED, AND STARVED:](#)

(35) [Welcome to Hell: The Israeli Prison System as a Network of Torture Camps | B'Tselem](#)  
[https://www.btselem.org/sites/default/files/publications/202601\\_living\\_h-ell\\_eng.pdf](https://www.btselem.org/sites/default/files/publications/202601_living_h-ell_eng.pdf)

(36) [Ethnic cleansing concerns in Gaza and West Bank amid intensified violence and forcible transfers by Israel – UN report | OHCHR](#)

2.11.

Die Eskalation des Konflikts hat zu einer erweiterten israelischen Bodenoffensive im Südlibanon geführt. Israel verfolgt dabei das strategische Ziel, dauerhafte militärische Kontrolle über das Gebiet südlich des Litani-Flusses zu erlangen und dieses in eine „permanente Sicherheitslinie“ umzuwandeln. Die israelische Regierung ordnete die Beschleunigung von Hauszerstörungen in Grenzdörfern an und verwies explizit auf militärische Vorgehensweisen, die zuvor im Gazastreifen (z. B. in Beit Hanoun und Rafah) angewendet wurden. Dieser Ansatz, der als „Gaza-Modell“ bezeichnet wird, beinhaltet die weitreichende Zerstörung strategischer und ziviler Infrastruktur, einschließlich aller Brücken über den Litani sowie Schulen und Gesundheitszentren. Human Rights Watch (HRW) warnt, dass die Maßnahmen, zu denen auch umfassende Evakuierungsaufforderungen für südliche Regionen und Vororte Beiruts zählen, Kriegsverbrechen wie Zwangsumsiedlung und mutwillige Zerstörung darstellen könnten. Über eine Million Menschen wurden durch die Kämpfe vertrieben, und israelische Beamte haben angekündigt, dass Hunderttausende schiitischer Anwohner die Rückkehr in ihre Heimat verwehrt bleiben wird, solange die Sicherheit Nordisraels nicht gewährleistet ist.

(37) [Israelische Regierung kündigt verstärkte Gräueltaten im Libanon an | Human Rights Watch](#)

(38) [Südlibanon: Israel weitet Bodenoffensive aus und zerstört Infrastruktur am Litani-Fluss](#)

(39) [Libanon: Wie eine erschöpfte Bevölkerung die Hoffnung verliert - DER SPIEGEL](#)

2.12.

Die Verurteilung von Antisemitismus und religiösem Extremismus ist völkerrechtlich und grundgesetzlich verankert. Gleichzeitig betonen internationale Beobachter, dass die Einschränkung der Versammlungsfreiheit und die pauschale Kriminalisierung von Protesten gegen die Situation in Gaza rechtsstaatliche Prinzipien gefährden. Die Kritik richtet sich gegen eine Praxis, bei der legitime Kritik an staatlichem Handeln oder die Forderung nach Selbstbestimmung mit dem Schüren von Hass gleichgesetzt wird. Dies führt zu einer Stigmatisierung ganzer Bevölkerungsgruppen und untergräbt den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die steigende Repression zeigt sich auch in dem CIVICUS-Bericht 2025, der die zivilgesellschaftlichen Handlungsräume als „beschränkt“ und damit auf der 3. von 5 Stufen eingestuft hat. Diese Einschätzung markiert einen starken Rückschritt, noch 2017 wurde der Zustand der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in Deutschland als „offen“ (Stufe 1) beschrieben.

(40) [Germany - Civicus Monitor](#)

(41) <https://www.amnesty.de/europa-versammlungsfreiheit-einschraenkungen-pro-palaestinensische-proteste>

(42) <https://www.hrw.org/de/news/2023/12/20/deutschland-versammlungsverbote-und-diskriminierung>

(43) <https://elsc.support/resources/berichte-zur-repressionswelle>

2.13.

Antisemitismus ist keine bloße Form von Vorurteil, sondern eine strukturelle Ideologie, die weltweit zur Entmenschlichung und Vernichtung jüdischen Lebens geführt hat. Die Bekämpfung dieses Systems ist eine völkerrechtliche und moralische Verpflichtung, die keine Relativierung zulässt. Die Einordnung als historisch gewachsenes Unterdrückungssystem stützt sich auf die Erkenntnisse internationaler Institutionen, die Antisemitismus als eine globale Bedrohung für demokratische Grundwerte definieren.

(44) <https://www.annefrank.de/bildung/antisemitismus-debatte-verstehen/>

(45) [Antisemitismus | bpb.de](#)

2.14.

Die Unterscheidung zwischen der Kritik an einer politischen Ideologie (Zionismus) und der Feindschaft gegenüber einer religiösen oder ethnischen Gruppe (Antisemitismus) ist für einen sachlichen Diskurs fundamental. Während der Zionismus historisch als emanzipatorische Nationalbewegung zur

Selbstbestimmung des jüdischen Volkes entstand, unterliegt er wie jede Nationalbewegung einer kritischen Analyse, sobald er in exklusiven Nationalismus umschlägt, der die Rechte anderer Gruppen einschränkt. Die Jerusalemer Erklärung zum Antisemitismus (JDA) dient hierbei als entscheidendes Korrektiv zur Identifizierung von Antisemitismus, ohne legitime politische Kritik an staatlichem Handeln oder ideologischen Konzepten zu unterdrücken. Sie stellt klar, dass Kritik an Israel, die sich auf völkerrechtliche Prinzipien oder den Widerstand gegen systematische Ungleichheit stützt, nicht per se antisemitisch ist. Diese Differenzierung ermöglicht es, sowohl gegen die Unterdrückung von Palästinenser\*innen einzutreten als auch die Sicherheit und Würde jüdischen Lebens bedingungslos zu verteidigen. Jüdinnen\*Juden wurde über Jahrhunderte unermessliches Leid zugefügt, von Pogromen bis zur Shoah. Die Shoah, der industriell organisierte Genozid an sechs Millionen europäischen Jüdinnen, prägt bis heute das kollektive Gedächtnis in Deutschland und weltweit. Das Vermächtnis Deutschlands als Täternation verpflichtet uns zur Wahrung der universellen Menschenrechte, die als Lektion aus dem Nationalsozialismus in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergeschrieben wurden und durch das Völkerrecht gewahrt werden sollen. Daraus ergibt sich ständige und andauernde Aufgabe Antisemitismus zu verurteilen und zu vermeiden. Gleichzeitig muss anerkannt werden, dass die Gründung des Staates Israel 1948 auch mit der Nakba einherging, der gewaltsamen Vertreibung und Entrechtung von über 700.000 Palästinenser\*innen. Das Leid dieser Menschen und die historische wie aktuelle Kontinuität von Gewalt und Diskriminierung sind ebenfalls Teil der Geschichte, die nicht gegeneinander aufgerechnet oder relativiert werden dürfen. Eine gerechte und friedliche Lösung erfordert die Anerkennung der Leiden beider Seiten, ohne den Zivilisationsbruch der Shoah und das historische Trauma der Jüdinnen\*Juden zu relativieren.

(46) [Zur Jerusalem Declaration on Antisemitism \(JDA\): Eine kritische Analyse](#)

(47) <https://jerusalemdeclaration.org/der-text-auf-deutsch/>

(48) <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17887/nationalismus/>

(49) <https://zeitgeschichte-digital.de/doks/frontdoor/index/index/docId/1041>

(50) <https://mediendienst-integration.de/artikel/was-ist-antisemitismus.html>